



OTIF/RID/RC/2016/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/18)

24. Dezember 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Kennzeichnung und Belüftung gemäß Absatz 5.5.3.3.3 des RID/ADR/ADN 2017

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Die für 2017 beschlossene Fassung für die Kennzeichnung oder Belüftung von Beförderungsmitteln mit Versandstücken, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, ist nicht hinreichend klar.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Streichung von Text in Absatz 5.5.3.3.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2014-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136) OTIF/RID/RC/2014/43 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/43) informelles Dokument INF.51 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2014

Einleitung

1. Der Absatz 5.5.3.3.3 des RID/ADR/ADN 2013 verlangte generell gut belüftete Wagen/Fahrzeuge und Container für Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten. Für die Fassung 2015 sind Beförderungsmittel, die im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind, davon ausgenommen worden. Gerade solche sind nämlich vorteilhaft für die Beförderung gekühlter Versandstücke, aber selbstverständlich nur, solange sie nicht gut belüftet werden.
2. Für 2017 hat die Gemeinsame Tagung beschlossen, das ATP nur beispielhaft zu nennen und auch für andere als Kühlbeförderungsmittel keine Belüftung zu verlangen, wenn kein Gasaustausch mit Räumen stattfindet, in denen sich während der Beförderung Personen aufhalten. Zum Schutz des Ladepersonals ist in den Fällen ohne Belüftung ein Warnkennzeichen vorgeschrieben.
3. Der Text für 2017 lautet:

"5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten <(RID:) Wagen und Containern> / <(ADR:) Fahrzeugen und Containern> / <(ADN:) Fahrzeugen, Wagen und Containern> befördert werden. Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6, nicht aber eine Belüftung ist erforderlich, wenn:

- ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und <(RID:) während der Beförderung zugänglichen Abteilen > / <(ADR:) dem Fahrerhaus> / <(ADN:) während der Beförderung zugänglichen Abteilen> verhindert wird oder
- das Ladeabteil wärmegeämmt oder mit Kältespeicher oder Kältemaschine ausgerüstet ist, wie dies zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt ist, das diese Vorschrift erfüllt.

Bem. «Gut belüftet» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Atmosphäre vorhanden ist, in der die Kohlendioxid-Konzentration unter 0,5 Vol.-% und die Sauerstoff-Konzentration über 19,5 Vol.-% liegt."

4. Unklar bleibt bei den Kühlbeförderungseinheiten, welche Vorschriften in welchen Fällen zu erfüllen sind. Zu erwähnen ist überdies, dass der Begriff "geregelt" den englischen "defined" und französischen "défini" wiedergibt. Das könnte allenfalls mit einer Präzisierung des Textes behoben werden.
5. Österreich erscheint es allerdings wesentlich, den Gasaustausch mit anderen Räumen während der Beförderung zu verhindern. Das ist in aller Klarheit im ersten Anstrich festgelegt, unabhängig davon, ob es sich um eine Kühlbeförderungseinheit handelt oder nicht. Dass eine solche luftdicht sein müsse, verlangt das ATP überdies gar nicht explizit für alle Varianten, von anderen in Frage kommenden Regelwerken ganz zu schweigen.

6. Versteht man nun die Worte "das diese Vorschrift erfüllt" in dem Sinn, dass der Gasaustausch verhindert wird, so handelt es sich beim zweiten Anstrich bloß um einen Unterfall des ersten. Geht es dagegen darum, dass irgendwelche unbekanntes Vorschriften in Bezug genommen werden, dann ist keinerlei Sicherheit garantiert.

Antrag

7. Österreich schlägt daher vor, den zweiten Anstrich in Absatz 5.5.3.3.3 nicht in die Fassung 2017 des RID/ADR/ADN aufzunehmen.
-